

— Eingangsstempel —

Körperschaftsteuererklärung

und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind

- Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Absatz 5 KStG)
- Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)
- Belege werden nachgereicht (74)

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Zeile

Allgemeine Angaben (62)

Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (52)

1 Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist. e.V.

Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung im Veranlagungszeitraum)

2 bis
5 frei

Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

Berlin

Ort des Sitzes nach § 11 AO

Staat (nur angeben, wenn im Ausland)

7 Berlin

Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht:

11.18 1 = Verlegung vom Ausland ins Inland
2 = Verlegung vom Inland ins Ausland

Rechtsform

Rechtsform (73)

9 eingetragener Verein

9a Es handelt sich um eine Stiftung des privaten Rechts.

11.65

1 = Ja

Angaben zur Steuerbefreiung

10 Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Absatz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit: (209)

11.15

Kein

11 Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.

1 = Ja

Empfangsbevollmächtigter

Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden.
(Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)

Anrede	Namenszeile 1	Namenszeile 2	Straße und Hausnummer oder Postfach	Postleitzahl und Ort
10.40	10.41	10.42	10.43	10.45

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

13 Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen.

11.82

1 = Ja

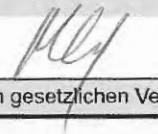
Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

Wirtschaftsjahr

Erstes Wirtschaftsjahr vom	Erstes Wirtschaftsjahr bis	Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr vom	Gegebenenfalls zweites Wirtschaftsjahr bis
14 0 1 0 1 2 0 2 1	3 1 1 2 2 0 2 1		

mg

Zeile			
14a	Die Körperschaft wurde im Veranlagungszeitraum neu gegründet.	1 = Ja	
15	Die Körperschaft wurde aufgelöst und befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben. Datum der Auflösung:		
Weitere Angaben			
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Absatz 7 KStG anzuwenden ist.	11.69 1 = Ja	
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) ÖHK übermitteln). <small>(13)</small>	11.68 2	1 = Ja 2 = Nein
17a	Bei Investmentfonds: Art des Investmentfonds	11.66 1 = Investmentfonds im Sinne des § 1 Absatz 2 InvSIG 2 = Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 InvSIG	
Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Satz 4 EStG			
17b	Nur bei Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Trägerkörperschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken. Eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 EStG wurde ausgestellt (NV-Art 36).	11.67 1 = Ja	
18	Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:	11.61 1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung	
Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von Körperschaften, die nicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreit sind und die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) ermitteln:			
19	Umsätze des Kalenderjahres einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 10 UStG	11.62	
20	Gewinn/Verlust im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b EStG; gegebenenfalls geschätzt laut Randnummer 27 oder Gewinn laut Randnummer 31 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97	11.63	
21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Randnummer 46 des BMF-Schreibens vom 28.01.2019, BStBl I 2019, 97 beantragt:	11.64 1 = Ja 2 = Nein	
Name und Anschrift der Anteilseigner			
Auszufüllen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beteiligungen unter 1 Prozent beziehungsweise Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.			
Einzelauflistung der Angaben zu Anteilseignern		Alle Anteilseigner werden an ELSTER übermittelt	
21a	Die Angaben haben sich bei diesem Anteilseigner gegenüber dem Vorjahr geändert.	1 = Ja 2 = Nein	
22	Steuernummer		
22a	Identifikationsnummer Name (bei natürlichen Personen Vor- und Nachname)		
22b	Straße und Hausnummer		
22c	Postleitzahl und Wohnort		
22d	1. Besitzdauer	EUR Ct	
23	Höhe der Beteiligung in EUR		
23a	Höhe der Beteiligung (in Prozent)		

Zeile	Besitzdauer von	Besitzdauer bis	
23b			
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.			
Allgemeine Angaben zu den Anteilseignern			
24 und 25 frei	Eine Aufstellung über die erstmalige oder geänderte von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschließlich Erläuterung zur abweichenden Verteilung). <input checked="" type="checkbox"/>	19.217 1 = Ja	
26	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.	19.210 2 = Ja 1 = Nein	
Schlusserkärung			
<p>Datenschutzhinweis: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Absatz 2 Satz 1 AO in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KStG, § 27 Absatz 2 Satz 4 KStG, § 28 Absatz 1 Satz 4 KStG und § 38 Absatz 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt.</p> <p>Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.</p>			
Mitwirkung bei der Anfertigung der Steuererklärung			
28 bis 99 frei	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt.	1 = Ja	
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:			
Name	Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
101 BASIC GmbH	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Brandenburgische Str. 69	10713 Berlin
Telefon	zusätzliche Angaben	Mandantennummer	Bearbeiterkennzeichen
102 030 3922663		12283	
Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger			
103	Ich gebe die Feststellungserklärung im Sinne des § 14 Absatz 5 KStG als Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.		
Unterschrift			
Ort		Datum	
104 Berlin		08.03.2024	
Unterschrift			
105	<p>Berufsverband erotische & sexuelle Dienstleistungen e.V.</p> <p>Köpenicker Straße 187 / 188 D - 10997 Berlin www.berufsverband-sexarbeit.de</p>		
Steuererklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.			



Bezeichnung der Körperschaft Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist.	
Steuernummer	27 620 61993

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Zeile	Ermittlung der Summe der Einkünfte	EUR
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ④ ⑦		
1	Gewinn aus eigenen Betrieben (einschließlich Veräußerungsgewinn; laut gesonderter Ermittlung): Auf das Kalenderjahr 2021 entfallender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2020/2021 (2021) ⑦	20.10
1a	Dazu / Davon ab: Gewinn aus eigenen Betrieben (einschließlich Veräußerungsgewinn; laut gesonderter Ermittlung): Auf das Kalenderjahr 2021 entfallender Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2021/2022 ⑦	20.12
Beteiligungen an Personengesellschaften		
laut gesonderter Einzelaufstellung (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer)		
1b	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus Beteiligungen an Personengesellschaften ⑧ ⑩	20.38
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Laufender Gewinn		
2	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Zeile 180 der Anlage GK; bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des zweiten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs; bei mehreren Betrieben: Einkünfte aus Gewerbebetrieb der ersten Anlage GK	-31.834
3	Dazu / Davon ab: Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr: Einkünfte aus Gewerbebetrieb des ersten im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs (laut Zeile 180 der Anlage GK für das erste Wirtschaftsjahr)	13.211
4	Bei mehreren Betrieben: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Gewerbebetrieb laut Zeile 180 der übrigen Anlagen GK ⑦	13.151
Veräußerungs- / Aufgabegewinn ④ ⑦		
5	Dazu: Veräußerungspreis aller im laufenden Veranlagungszeitraum veräußerten/aufgegebenen Betriebe	13.251
6	Davon ab: Veräußerungskosten	13.252
7	Davon ab: Wert des Betriebsvermögens	13.253
7a	Dazu: Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 17 EStG ④ ⑦	13.249
Einkünfte aus selbständiger Arbeit ④ ⑦		
laut gesonderter Einzelaufstellung		
8 frei	Dazu / Davon ab: Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinn) aus selbständiger Arbeit aus eigenen Betrieben (laut gesonderter Ermittlung) ⑦	13.168
Beteiligungen an Personengesellschaften		
laut gesonderter Einzelaufstellung (Gesellschaft, Finanzamt, Steuernummer)		
10	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus Beteiligungen an Personengesellschaften ⑧ ⑩	13.161
Einkünfte aus Kapitalvermögen ④ ⑦		
11	Dazu: Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Beträge laut Zeile 11a (unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 und 9 EStG; laut gesonderter Ermittlung) ⑦	26.40
11a	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen § 8 Absatz 10 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 32d Absatz 2 Nummer 1 oder 3 EStG erfüllt ist ⑦	26.41
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ④ ⑦		
12	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (laut gesonderter Ermittlung) ⑦	25.120

My

Zeile	Nicht dem Steuerabzug unterliegende Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 InvStG von (Spezial-)Investmentfonds	EUR
12a	Dazu / Davon ab: Inländische Immobilienerträge nach § 6 Absatz 4 InvStG sowie sonstige inländische Einkünfte nach § 6 Absatz 5 InvStG, die keinem Steuerabzug unterliegen	13.330
	Sonstige Einkünfte	
	Einnahmen aus wiederkehrenden Bezügen	
13	Dazu: Einnahmen	26.58
14	Davon ab: Werbungskosten	26.60
	Private Veräußerungsgeschäfte	
15	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vor Berücksichtigung der Freigrenze nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG	26.62
15a	Davon ab: Freigrenze nach § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (nur wenn Betrag laut Zeile 15 größer als Null aber kleiner als 600 €: Betrag laut Zeile 15)	
15b	Davon ab: Verrechnung mit einem vortragsfähigen Verlust oder Berücksichtigung eines Verlustrücktrags	26.63
15c	Dazu: Negativer Betrag laut Zeile 15 (mit umgekehrtem Vorzeichen eintragen)	
	Leistungen	
16	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nummer 3 EStG vor Berücksichtigung der Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 EStG	26.64
16a	Davon ab: Freigrenze nach § 22 Nummer 3 Satz 2 EStG (nur wenn Betrag laut Zeile 16 größer als Null aber kleiner als 256 €: Betrag laut Zeile 16)	
16b	Davon ab: Verrechnung mit einem vortragsfähigen Verlust oder Berücksichtigung eines Verlustrücktrags	26.65
16c	Dazu: Negativer Betrag laut Zeile 16 (mit umgekehrtem Vorzeichen eintragen)	
	Einkünfte, für die der Antrag nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 KStG gestellt wird	
	Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
17	Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 EStG unterliegen haben (laut gesonderter Einzelaufstellung)	13.260
	Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 2 EStG	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
18	Dazu / Davon ab: Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen haben (laut gesonderter Einzelaufstellung)	13.261
	Abzug ausländischer Steuern	
19 frei	Nicht bei Organgesellschaften:	
20	Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG (Summe der Beträge laut Zeile 42 aller Anlagen AESt)	
21	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Abzuziehende ausländische Steuern nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG (Summe aus 20 Prozent des Betrages laut Zeile 11, 70 Prozent des Betrages laut Zeile 14, 60 Prozent des Betrages laut Zeile 17, 85 Prozent des Betrages laut Zeile 20, 40 Prozent des Betrages laut Zeile 23 und 20 Prozent des Betrages laut Zeile 26 aller Anlagen AESt zuzüglich Summe der Beträge laut Zeile 30 aller Anlagen AESt)	
	Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen im Sinne des § 2a Absatz 1 EStG	
22 bis 25 frei	Dazu: Nicht zu berücksichtigende negative Einkünfte / Gewinnminderungen nach § 2a Absatz 1 EStG (Summe der Beträge laut Zeilen 9 und 10 aller Anlagen AEV)	16.127
26	Davon ab: Verlustabzug nach § 2a Absatz 1 Satz 3 EStG (Summe der Beträge laut Zeile 15 aller Anlagen AEV)	16.128
27		

Wolters Kluwer Tax & Accounting GmbH

Zeile	Abzug von Kapitalertragsteuer gemäß Antrag nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG	
28	Davon ab: Abzuziehende Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 1 Satz 3 EStG	15.62 EUR
Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 10 InvStG		
28a	Davon ab / Dazu: Nach § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 10 InvStG steuerfreie Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen	15.63
Sanierungserträge nach § 3a EStG		
29	Davon ab: Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung im Sinne von § 3a Absatz 2 EStG (Sanierungsertrag) (Übertrag nach Zeile 1 der Anlage SAN)	15.71
30	Dazu: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des § 3c Absatz 4 EStG des Sanierungsjahrs (Übertrag nach Zeile 2 der Anlage SAN)	15.72
31	Dazu: Mit einem in einem anderen Veranlagungszeitraum steuerfreien Sanierungsertrag im Sinne des § 3a Absatz 1 EStG in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben im Sinne des § 3c Absatz 4 EStG des laufenden Veranlagungszeitraums 58	15.73
Summe der Einkünfte		
32	Summe der Einkünfte	-31.834
Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte		
Freibetrag für Land- und Forstwirte		
33	Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Absatz 3 EStG)	
Zuwendungen		
34	Davon ab: Abziehbare Zuwendungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 KStG zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (Betrag laut Zeile 7 der Anlage Z)	
Hinzurechnung nach § 2a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 AuslInvG		
35	Dazu: Hinzurechnungsbetrag 14	16.121
Negative Einkünfte aus der Veräußerung oder der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft nach § 2 Absatz 5 UmwStG		
35a	Zwischensumme	15.59
35b	Dazu: Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers nach § 2 Absatz 5 UmwStG	
Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG		
36	Zwischensumme	-31.834
37	Dazu: Nach § 8c KStG nicht berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG) (ohne Vorzeichen eintragen; laut gesonderter Ermittlung) 31 57 74	15.51
Einkommenszurechnung bei einem Organträger		
38	Dazu / Davon ab: Korrigierte zuzurechnende Einkommen der Organgesellschaften (Summe der Beträge aus Zeile 25 aller Anlagen OT)	
Wegfallender Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums bei Abspaltung		
39	Zwischensumme	-31.834
40	Dazu: Im Falle einer Abspaltung bei der übertragenden Körperschaft: wegfallender Verlust aus dem laufenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 3, § 16 UmwStG (ohne Vorzeichen eintragen)	15.52

Zeile	Minderung der laufenden Verluste nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 EStG	EUR
41	Dazu: Minderung des laufenden Verlustes des Sanierungsjahres des zu sanierenden Unternehmens nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 EStG (Betrag laut Zeile 17 der Anlage SAN)	15.78
42	Dazu: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 EStG (Betrag laut Zeile 19 der Anlage SAN) ④	15.79
Einkommenskorrekturen bei einer Organgesellschaft		
43	Zwischensumme (Bei einer Organgesellschaft: Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger)	-31.834
44	Davon ab / Dazu: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Betrag laut Zeile 18 der Anlage OG; einzutragen mit umgekehrtem Vorzeichen)	
45	Dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen im Sinne des § 16 Satz 2 KStG (Betrag laut Zeile 15 der Anlage OG)	
Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG		
Zeilen 47 bis 51: Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim übernehmenden Rechtsträger; nicht bei Organgesellschaften und nicht in Fällen laut Zeile 52		
46	Zwischensumme	-31.834
47	Betrag laut Zeile 46	
48	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	15.53
49	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft ⑤	15.54
50	Davon ab: Im Betrag laut Zeile 47 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum laut gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Absatz 5 KStG (Summe der Beträge laut Zeile 27 aller Anlagen OT) ⑥	
51	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
Korrekturen nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG bei Verwendung der Anlage ÖHK		
52	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Nach § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Betrag laut Zeile 208 Hauptspalte aller Anlagen ÖHK)	15.74
Gesamtbetrag der Einkünfte		
53	Gesamtbetrag der Einkünfte	-31.834
54	Bei Gesellschaften, die unter § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 KStG fallen, und bei Gesellschaften und Betrieben gewerblicher Art, die Organträger solcher Gesellschaften sind; nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Summe der negativen Gesamtbeträge der Einkünfte aus den einzelnen Sparten im Sinne des § 8 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KStG (Betrag laut Zeile 210 aller Anlagen ÖHK)	15.75
55	Maßgeblicher Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG	
Ermittlung des zu versteuernden Einkommens		
Verlustabzug		
56	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (nicht in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG); (Summe der Beträge laut Zeilen 25 und 27 der Anlage Verluste oder des Betrages laut Zeile 5 der Anlage Invest-Verluste)	
57	Davon ab: Verlustabzug aufgrund der Verrechnung mit dem Verlustvortrag (in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG); (Betrag laut Zeile 233 aller Anlagen ÖHK)	15.76
58	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 Satz 2 EStG (nicht in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG)	
59	Davon ab: Verlustabzug aufgrund eines Verlustrücktrags aus dem folgenden Veranlagungszeitraum gegebenenfalls unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 Satz 3 UmwStG und des § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 Satz 2 EStG (in den Fällen des § 8 Absatz 9 KStG)	

Sieurnummer	27 620 61993	
Abzugsbetrag nach § 10g EStG		
60	Davon ab: Abzugsbetrag nach § 10g EStG (Abzug höchstens bis auf 0 €) ⁴⁷	15.43 EUR
Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen		
Zeilen 61 bis 66: Nur bei Überdotierung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen		
61	Zwischensumme	
62	Davon steuerpflichtiges Einkommen in Höhe der Überdotierung (Betrag laut Zeile 61 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 45 der Anlage Kassen, dividiert durch den Wert laut Zeile 43 der Anlage Kassen beziehungsweise Betrag laut Zeile 61 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 62 der Anlage Kassen, dividiert durch Wert laut Zeile 60 der Anlage Kassen)	
Unterstützungskassen, die Kapitalgesellschaften sind		
63	Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen	EUR
64	Festgestellter Betrag nach § 6 Absatz 5a Satz 6 Nummer 2 KStG zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
65	Davon ab: Betrag nach § 6 Absatz 5a Satz 4 und 5 KStG (wenn Betrag laut Zeile 62 positiv: niedrigerer Betrag aus den Zeilen 62, 63 oder 64)	15.58 ▶ EUR
66	Festzustellender Betrag nach § 6 Absatz 5a Satz 6 Nummer 2 KStG zum Ende des laufenden Veranlagungszeitraums (Betrag laut Zeile 64 abzüglich Betrag laut Zeile 65)	
Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten		
67	Dazu: Einkommen im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 KStG	15.55 EUR
Einkommen		
68	Einkommen	-31.834 EUR
68a	Nur bei Genossenschaften und steuerpflichtigen Vereinen, die ausschließlich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen: Die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 25 KStG liegen vor	15.28 2 = Ja EUR
68b	Davon ab: Freibetrag nach § 25 KStG	
69	Davon ab: Freibetrag nach § 24 KStG für bestimmte Körperschaften (Betrag laut Zeile 68, höchstens 5.000 €) ⁸	0 EUR
Zu versteuerndes Einkommen		
70	Zu versteuerndes Einkommen	-31.834 EUR
Aufteilung des zu versteuernden Einkommens nach Steuersätzen		
Regelsteuersatz		
71	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag laut Zeile 70) unterliegen dem Regelsteuersatz von 15 Prozent EUR -31.834	Körperschaftsteuer (15 Prozent des Betrages laut Vorspalte) EUR 0
Besonderer Steuersatz		
72	Besonderer Steuersatz in Höhe von 15.81	Besonderer Steuersatz nach §

Steuernummer 27 620 61993		
Zeile	Von dem zu versteuernden Einkommen (Betrag laut Zeile 70) unterliegen dem besonderen Steuersatz laut Zeile 72	Körperschaftsteuer (Prozentsatz laut Zeile 72 multipliziert mit dem Betrag laut Vorspalte)
	EUR 15.82	EUR
72a	Betrag der aufgelösten Rücklage nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Körperschaftsteuer (10 Prozent des Betrages laut Vorspalte)
	EUR 15.85	EUR
73		
Unterstützung oder Förderung politischer Parteien durch Berufsverbände		
74	Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden	EUR 15.80
75	Körperschaftsteuer (50 Prozent des Betrages aus Zeile 74)	
Nachzuholender Steuerabzug bei Investmentfonds ⁶³		
76	Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, für die ein Steuerabzug nachzuholen ist (§ 6 Absatz 3 und 5 in Verbindung mit § 7 InvStG) (laut gesonderter Ermittlung) ⁷⁴	EUR 15.83
77	Körperschaftsteuer auf den Betrag laut Zeile 76 (Steuersatz nach § 7 Absatz 1 InvStG)	

Anlage GK

Bezeichnung der Körperschaft

Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist. e.V.

Steuernummer

27 620 61993

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

 zur Körperschaftsteuererklärung

 zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile	Allgemeine Angaben	
	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
1	Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist. e.V.	
	Wirtschaftsjahr vom	Wirtschaftsjahr bis
2	0 1 0 1 2 0 2 1	3 1 1 2 2 0 2 1
	Bilanzielles Ergebnis	
3 bis 10 frei 11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze) 6 26 24	EUR 13.110 -31.834
12	Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR) 64	13.213
12a	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart: Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung 74	13.262
	Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften	
	laut gesonderter Einzelauflistung	
13	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften	13.279
14	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) 28 50	13.179
14a	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen 28 50	17.262
15	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG, die keine Organgesellschaften sind: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden sind	13.280
15a	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG, die Organgesellschaften sind: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen	17.263
	Korrekturen für die Tonnagebesteuerung im Sinne des § 5a EStG	
	- Nur wenn die Körperschaft das Handelsschiff im internationalen Verkehr unmittelbar betreibt. Einkünfte im Sinne des § 5a EStG aus der Beteiligung an Personengesellschaften sind in Zeile 13 folgende einzutragen. -	
16	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist	13.281
17	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen und Hinzurechnungen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181
	Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial im Sinne des § 64 Absatz 5 AO sowie aus Tätigkeiten im Sinne des § 64 Absatz 6 AO bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften	
	Zeilen 18 bis 24 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Absatz 5 oder 6 AO gestellt wird	
18	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgeholteten Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.290

mf

Zeile		EUR
18a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.296
19	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.291
19a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.298
20	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeilen 18 und 19 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) ²³⁰	13.292
21	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO (5 Prozent des Betrages laut Zeile 18 zuzüglich 20 Prozent des Betrages laut Zeile 19) ²³¹	
22	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO (ohne Umsatzsteuer) ²³²	13.293
22a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO	13.295
23	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 22 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) ²³³	13.294
24	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Absatz 6 AO (15 Prozent des Betrages laut Zeile 22)	
Außerbilanzielle Korrekturen		
25 frei		13.241
26	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Absatz 3 EStG	
27	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	13.242
27a	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Besteuerungssinkongruenzen nach § 4k EStG	13.248
Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG		
laut gesonderter Einzelaufstellung		
28	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG	13.243
Verlustausgleichsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen nach § 15b EStG ²³⁴		
- ohne Beträge laut Zeile 14 -		
29	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 15b EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328
30	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329
Verlustausgleichsbeschränkung bei gewerblicher Tierzucht/-haltung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 EStG ²³⁵		
31	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.320
32	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht/-haltung des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321
Verlustausgleichsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG ²³⁶		
33 frei		13.322
34	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	
35	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.323
Verlustausgleichsbeschränkung als atypisch stiller Gesellschafter nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG ²³⁷		
laut gesonderter Einzelaufstellung		
36	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.324

Steuernummer

27 620 61993

Zeile		EUR
37	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.325
Verlustausgleichsbeschränkung als typisch stiller Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG ④		
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
38	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und gegebenenfalls § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.326
39	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 EStG mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG oder mit dem Verlustvortrag nach § 15a EStG und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.327
Verlustausgleichsbeschränkung nach § 19 Absatz 4 REITG bei Anteilen an REIT-Körperschaften		
40	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Anteilen an REIT-Körperschaften im Sinne des § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (vorbehaltlich des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG) ④	13.318
40a	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Anteilen an REIT-Körperschaften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 19 Absatz 4 REITG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG ④	13.319
Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG		
41 frei		13.239
42	Davon ab: Investitionsabzugsbeträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Absatz 1 EStG	
42a	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2017	13.244
43	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2018	13.245
44	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2019	13.246
45	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2020	13.247
Verdeckte Gewinnausschüttungen		
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
46	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG	13.116
Weitere außerbilanzielle Korrekturen		
47	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl II 2002, 603)	13.166
48	Dazu: Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen - verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Absatz 13 KStR 2015 (Betrag laut Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
49	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG	13.226
49a	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Absatz 7 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 6c EStG	13.139
50	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nummer 1 KStG)	14.12
51	Dazu: Körperschaftsteuer ②	0
52	Dazu: Solidaritätszuschlag ②	0
53	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17
54	Dazu: Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008	14.43
55	Dazu: Sonstige Personensteuern (zum Beispiel Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
56	Dazu: Nach § 10 Nummer 2 KStG nichtabziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	14.25

Steuernummer
27 620 61993

Zeile		EUR
57	Dazu: Ausländische Personensteuern und ausländische Steuern vom Einkommen im Sinne des § 10 Nummer 2 KStG ¹⁴	14.26
58	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern laut Zeilen 51 bis 57 (zum Beispiel Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Absatz 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) ¹⁵	14.31
59	Dazu: Die Hälfte der Vergütungen aller Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden (einschließlich des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 Nummer 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nummer 4 KStG) - Zeilen 20 bis 20g und 30 bis 37 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen -	14.32
60 frei 61	Dazu: Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen; insbesondere nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Absatz 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Absatz 1 AO, § 10 Nummer 3 KStG	14.33 14.45
61a	Dazu: Nichtabziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG	14.35
62	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	
63	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG) ¹⁶	13.140
64	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht, aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
65	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
66 und 67 frei 68	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
68a	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG, § 16 Absatz 3a EStG (soweit im Betrag laut Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
Sonstige steuerfreie Einnahmen		
69	laut gesonderter Einzelaufstellung Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 3c Absatz 1 EStG	13.130
Sachverhalte des UmwStG		
Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung auf die Körperschaft		
Einzelangaben zum Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG		
70	Steuernummer des übertragenden Rechtsträgers	
70a	Name des übertragenden Rechtsträgers	
70b	Wert mit dem das übernommene Betriebsvermögen in der Steuerbilanz angesetzt wurde	
70c	Davon ab: Buchwert der Anteile am übertragenden Rechtsträger	
70d frei 70e	Davon ab: Kosten für den Vermögensübergang	
70f	Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG	
70g	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG	
70h	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Positiver Betrag laut Zeile 70f abzüglich Betrag laut Zeile 70g)	
70i	Übernahmeverlust nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Negativer Betrag laut Zeile 70f)	
70j	Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens	
70k	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern. Dazu / Davon ab: Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens (Summe der Beträge aller Zeilen 70j)	13.203

Zeile		EUR	EUR
70l	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 KStG (Vorspalte: Summe der Beträge aller Zeilen 70g; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in Hauptspalte in Höhe von 95 Prozent mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.204	
70m	Übernahmeverluste/-gewinne nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Summe der Beträge aller Zeilen 70h und 70i; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.205	
Einbringungsgewinn I			
71 und 72 frei 73	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG	13.225	
Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmeverlusten/-gewinnen und Einbringungsgewinnen I			
74	laut gesonderter Einzelaufstellung Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmeverlusten/-gewinnen und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen	13.237	
Im laufenden Jahr entstandene, aber nicht zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmeverlusten/-gewinnen und Einbringungsgewinnen I			
75	laut gesonderter Einzelaufstellung Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmeverlusten/-gewinnen und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen	13.238	
Sachverhalte mit Auslandsbezug			
Nach DBA steuerfreie Einkünfte			
76	laut gesonderter Einzelaufstellung Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (ohne Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) ⑭	16.111	
77	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften laut Zeile 76 im Zusammenhang stehende nichtabziehbare inländische Betriebsausgaben	16.112	
Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG ⑯			
78	laut gesonderter Einzelaufstellung Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG ⑯	16.277	
79	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Absatz 1 AStG anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG ⑯	16.278	
80	Auf Antrag nach § 12 Absatz 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (nicht einkommenswirksam) ⑯	16.288	
Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG			
81	laut gesonderter Einzelaufstellung Dazu / Davon ab: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Ermittlung ⑯ ⑰	16.175	
Unmittelbare Beteiligungen an anderen Körperschaften			
Die Eintragungen sind - ungeachtet des § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG - auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelegten Organgesellschaften.			
Kaufpreisänderungen und Veräußerungskosten, die vor oder nach dem Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung entstanden sind (BMF-Schreiben vom 24.07.2015, BStBl I 2015, 612)			
Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge aus einem anderen Wirtschaftsjahr			
82 frei 83	laut gesonderter Einzelaufstellung Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen	13.283	

ay

	Steuernummer 27 620 61993	
Zeile	Im laufenden Jahr entstandene aber in einem anderen Wirtschaftsjahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge laut gesonderter Einzelaufstellung	
84	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen	EUR 13.284
85 frei 86	Anwendung des § 8b KStG und vergleichbarer Vorschriften ② ⑨ Laufende steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG (gegebenenfalls auch aufgrund eines DBA) ⑩ laut gesonderter Einzelaufstellung	EUR 13.310
87 und 88 frei 89	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG, die nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder aufgrund eines DBA steuerfrei sind; ohne Bezüge im Sinne der Zeile 89 ⑪ ⑫	13.314
90 frei 91	Steuerfreie Ausschüttungen aus Zwischengesellschaften im Sinne des AStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
92	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG ⑬	
93 frei 94	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 5 KStG Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 5 Satz 1 KStG (5 Prozent der Summe der Beträge laut Zeilen 86 und 89)	
95	Veräußerungsgewinne und Teilwertaufholungen im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
96	Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1a EStG (ohne Übernahmehgewinne nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG und ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft - vergleiche § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 REITG) - ohne Beträge laut Zeilen 94, 96 und 105 -	13.185
97	Steuerfreie Beträge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
98	Gewinne nach § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG ⑭	13.286
99 frei 100	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 Prozent der Summe der Beträge laut Zeilen 92 und 94)	
101	Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 2 KStG als Teil eines Übertragungsgewinns nach § 11 UmwStG einer Organgesellschaft Nur bei Organgesellschaften: Bezüge im Sinne der Zeilen 92 und 94, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen	13.285
102 frei 103	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 Prozent der Beträge laut Zeile 96)	
	Veräußerungsverluste und sonstige Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 7 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
	Gewinnminderung im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft	13.287
	Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 8 KStG Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 8 KStG	13.288
	Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168
	Wertpapierleihe nach § 8b Absatz 10 KStG Zeilen 103 bis 106: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Absatz 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft:	
	Nach § 8b Absatz 10 Satz 1 KStG nichtabziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227

Zeile		EUR	EUR
104	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 10 Satz 2 KStG	13.228	
105	Beträge im Sinne der Zeile 104, soweit es sich dabei um Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG, auf die § 8b Absatz 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG handelt	13.229	
106	5 Prozent des Betrages laut Zeile 86 und/oder des Betrages laut Zeile 92, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen im Sinne des § 8b Absatz 10 KStG handelt	13.230	
Korrektur des Einkommens um nach § 8b KStG und weiterer Vorschriften steuerfreie Beträge ② ⑨			
107	Nicht bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 91, 95, 98, 101, 103 und 104 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 86, 89, 92, 94, 100, 105 und 106		EUR
108	Nur bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 97, 101, 103 und 104 abzüglich Betrag laut Zeile 96 ④		
Unmittelbar gehaltene Anteile an Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG)			
Aktienfonds			
109	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilstellung; ohne Beträge, die in Zeile 112 einzutragen sind)	13.350	
110	Mit den Erträgen laut Zeile 109 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.360	
111	Nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 109 abzüglich Betrag laut Zeile 110; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
112	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilstellung)	13.351	
113	Mit den Erträgen laut Zeile 112 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.361	
114	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 112 abzüglich Betrag laut Zeile 113; Hauptspalte: 30 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Mischfonds			
115	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilstellung; ohne Beträge, die in Zeile 118 einzutragen sind)	13.352	
116	Mit den Erträgen laut Zeile 115 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.362	
117	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 115 abzüglich Betrag laut Zeile 116; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
118	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilstellung)	13.353	
119	Mit den Erträgen laut Zeile 118 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.363	
120	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 118 abzüglich Betrag laut Zeile 119; Hauptspalte: 15 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG			
121	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilstellung)	13.354	
122	Mit den Erträgen laut Zeile 121 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.364	

Zeile		EUR	EUR
123	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 121 abzüglich Betrag laut Zeile 122; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG			
124	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilstellung)	13.355	
125	Mit den Erträgen laut Zeile 124 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.365	
126	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 125 abzüglich Betrag laut Zeile 126; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004¹			
128	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 beziehungsweise § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004	13.392	
Unmittelbar gehaltene Anteile an Spezial-Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG)			
Aktienfonds			
129	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilstellung; ohne Beträge, die in Zeile 132 einzutragen sind)	13.370	
130	Mit den Erträgen laut Zeile 129 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.380	
131	Nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 129 abzüglich Betrag laut Zeile 130; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
132	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilstellung)	13.371	
133	Mit den Erträgen laut Zeile 132 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.381	
134	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 132 abzüglich Betrag laut Zeile 133; Hauptspalte: 30 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
Mischfonds			
135	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilstellung; ohne Beträge, die in Zeile 138 einzutragen sind)	13.372	
136	Mit den Erträgen laut Zeile 135 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.382	
137	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 135 abzüglich Betrag laut Zeile 136; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
138	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilstellung)	13.373	
139	Mit den Erträgen laut Zeile 138 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.383	
140	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 138 abzüglich Betrag laut Zeile 139; Hauptspalte: 15 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

dy

	Steuernummer 27 620 61993	
Zeile	Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG	
In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilstellung)		
141		EUR 13.374
142	Mit den Erträgen laut Zeile 141 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.384
143	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 141 abzüglich Betrag laut Zeile 142; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR
Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG		
144 frei	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilstellung)	EUR 13.375
145		
146	Mit den Erträgen laut Zeile 145 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.385
147	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 145 abzüglich Betrag laut Zeile 146; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
Steuerbefreiung inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG		
148	Inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	EUR 13.376
149	Mit den inländischen Beteiligungseinnahmen laut Zeile 148 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.386
150	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 148 abzüglich Betrag laut Zeile 149; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
151 und 152 frei	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag von 100 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	13.377
153		
Steuerbefreiung inländischer Immobilienerträge und sonstiger inländischer Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG		
154	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	EUR 13.378
155	Mit den inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften laut Zeile 154 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.388
156	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 154 abzüglich Betrag laut Zeile 155; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 20 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	
157 und 158 frei	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag von 100 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	13.379
159		
Anleger-Teilstellungsgewinne für laufende Spezial-Investmenterträge		
159a	Steuerfreie Anleger-Teilstellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	EUR 13.394
159b	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilstellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG	13.395
Veräußerung und Teilwertab- und -zuschreibung		
160	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG	13.390

Zeile		EUR	EUR
161	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen) ⁶⁸	13.391	
161a	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG ⁶⁸	13.393	
Gewinnkorrekturen bei Organschaft			
Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft:			
162 frei	Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)	13.231	
Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte ⁶⁸			
Zeilen 164 bis 171: Nur bei Organträgern: Ist der Steuerpflichtige Organträger mehrerer Organgesellschaften: Beträge pro Organgesellschaft laut gesonderter Einzelaufstellung			
164	Davon ab: Erträge aus der Gewinnabführung der Organgesellschaft(en)	17.110	
165	Dazu: Aufwendungen des Organträgers aus der Verlustübernahme von Organgesellschaft(en)	17.111	
166	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft(en) (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)	17.116	
167	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG ²³	17.115	
168	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG ²³	17.114	
169	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG)	17.174	
170	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG) ¹⁹	17.119	
171	Davon ab: Verdeckte Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft(en)	17.150	
Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte			
Zeilen 172 bis 176: nur bei Organgesellschaften:			
172	Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	17.112	
173	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbeitrages zu leistender Betrag	17.113	
174	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)	17.234	
175	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Absatz 4 Satz 1 KStR 2015)	17.152	
176	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2015)	17.224	
Zinsschranke			
Nicht bei Organgesellschaften:			
177	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 11 der Anlage Zinsschranke)		
178	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag laut Zeile 12 der Anlage Zinsschranke)		
179	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 24 der Anlage Zinsschranke)		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
179a	Davon ab: Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG, die aufgrund einer Anwachung bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind	13.317	

Zeile		EUR
180	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Übertrag nach Zeile 2, 3 oder 4 der Anlage ZVE)	-31.834

1) InvStG 2004 = Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15.12.2003 BGBl. I Seite 2676, 2724; aufgehoben durch Artikel 11 Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730 in der Fassung des Artikels 2 Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730; zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 23.06.2017 BGBl. I Seite 1682 mit Wirkung vom 27. 07.2016

Wolters Kluwer Tax & Accounting GmbH

Bezeichnung der Körperschaft
Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist. e.V.

 Steuernummer
27 620 61993

Nicht zu verwenden in den
Fällen des § 8 Absatz 9 KStG!

Die mit einem Kreis versehenen
Zahlen bezeichnen die Erläuterungen
in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage Verluste

2021

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zum Verlustfeststellungsbescheid

Verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG in Verbindung mit § 31 Absatz 1 KStG

Zeile	Anfangsbestand		EUR
1 bis 10 frei			
11	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums		
12 frei 13	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 29)		
14	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag laut Zeile 13; laut gesonderter Ermittlung) ①	37.39	
14a	Nur für Betriebe gewerblicher Art: Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Absatz 8 KStG) ⑪	37.25	
15	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustvortrag nach § 8c KStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG; laut gesonderter Ermittlung) ② ④	37.36	
16	Davon ab: Verringerung des Verlustvortrags durch Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	37.21	
17	Zwischensumme		
18	Davon ab: Minderung des Verlustvortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 EStG (Betrag laut Zeile 21 der Anlage SAN)	37.54	
Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte			
19	Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums (negativer Betrag laut Zeile 53 der Anlage ZVE oder wenn Betrag laut Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE negativ: Betrag laut Zeile 51 Vorspalte der Anlage ZVE oder bei Organgesellschaften: negativer Betrag laut Zeile 17 der Anlage OG)	31.834	
19a	Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 EStG aufgrund eines Sanierungsertrags im vorangegangenen Veranlagungszeitraum	37.55	
20	Davon ab: Verlustrücktrag auf das Einkommen 2020 höchstens 10 Millionen € und höchstens Betrag laut Zeile 19 abzüglich Betrag laut Zeile 19a ⑩	37.28	17.039
21	Zwischensumme		14.795
Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte			
22	Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte (positiver Betrag laut Zeile 53 der Anlage ZVE oder bei Organgesellschaften: positiver Betrag laut Zeile 17 der Anlage OG)		
23	Im Falle von UMWANDLUNGEN mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag laut Zeile 22 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG) - Summe der Beträge laut Zeilen 48 bis 50 Vorspalte der Anlage ZVE		
24	Zwischensumme		
25	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 21 und 24, höchstens 1 Million € (Übertrag des Betrages laut Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)		
26	Zwischensumme		14.795
27	Davon ab: Betrag laut Zeile 26 Hauptspalte, höchstens 60 Prozent des Betrages laut Zeile 26 Vorspalte (Übertrag des Betrages laut Hauptspalte nach Zeile 56 der Anlage ZVE)		
Endbestand			
28	Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums		14.795
Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG			
29	Verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums		

ay

Zeile		EUR
30	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 29)	
31	Davon ab: Wegfall der Fortführungsgebundenheit bei Vorliegen eines schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG (Betrag laut Zeile 29)	
32	Davon ab: Im wegfallenden Verlustvortrag enthaltener fortführungsgebundener Verlustvortrag (im Betrag laut Zeile 16 enthalten, höchstens Betrag laut Zeile 29 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 und 31)	
33 frei	Davon ab: Verrechnung mit dem fortführungsgebundenen Verlust (Summe der Beträge laut Zeilen 18, 25 und 27, höchstens Betrag laut Zeile 29 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 bis 32)	
34	Wenn im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Betrag laut Zeile 28 abzüglich Betrag laut Zeile 29 zuzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 30 bis 34)	
35	Im Betrag laut Zeile 28 enthaltener zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag	
36	Verlust aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 57 Absatz 4 EStG	
37	Von den Beträgen laut Zeile 11 beziehungsweise 14a entfällt auf den in 1990 entstandenen Verlust aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 57 Absatz 4 EStG	
38	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 38)	
39	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (Betrag laut Zeile 14 höchstens Betrag laut Zeile 38)	
40	Davon ab: In den Beträgen laut Zeilen 15, 16 und 18 enthaltener, in 1990 entstandener Verlust aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 57 Absatz 4 EStG	
41	Davon ab: Summe der Beträge laut Zeilen 25 und 27, höchstens Betrag laut Zeile 38 abzüglich der Beträge laut Zeilen 39 und 41 zuzüglich Betrag laut Zeile 40	
42	Zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender Verlust aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 57 Absatz 4 EStG	
43		

Nur vom Finanzamt auszufüllen:
 Diese Anlage ist Bestandteil des
 o Körperschaftsteuerbescheides
 o Verlustfeststellungsbescheides



Stempel des Finanzamts

Bezeichnung der Körperschaft

Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist.

Steuernummer

27 620 61993

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG**Weitere Angaben / Anträge**

Zelle	Anrechnung von Abzugssteuern nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 36a EStG	
Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften; diese sind auf der Anlage OT einzutragen		
1 frei		EUR Ct
2	Kapitalertragsteuer laut gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen (ohne Beträge laut Zeile 6)	19.131
3	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 2	19.133
4	Kapitalertragsteuer laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften (ohne Beträge laut Zeile 6)	19.231
5	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 4 (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	19.233
6	Kapitalertragsteuer, für die die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt sind und die Anrechnung auf zwei Fünftel beschränkt ist (laut gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen und laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften; die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe einzutragen; die Beschränkung der Anrechnung erfolgt von Amts wegen)	19.261
7	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 6	19.263
Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen nach § 50a EStG bei beschränkt steuerpflichtigen		
8	Anrechenbarer Steuerabzugsbetrag nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG sowie nach § 50a Absatz 7 EStG (laut gesondert übermitteltem Nachweis) (nur bei beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubigern ausfüllen; wenn während des Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht einbehaltener Steuerabzugsbetrag)	19.134
9	Solidaritätszuschlag zum Abzugsbetrag laut Zeile 8	19.234
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Absatz 10 Satz 5 EStG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 KStG		
10	Inländische Einkünfte im Sinne des § 50d Absatz 10 EStG	EUR 16.239
11	Darauf entfallende festgesetzte, gezahlte, um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, anteilige ausländische Steuer (laut Nachweis), die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entspricht und auf die die deutsche Steuer nicht angerechnet wurde (§ 50d Absatz 10 Satz 5 EStG)	16.249
Angaben zum schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG		
11a	Die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG wurden in diesem Veranlagungszeitraum erfüllt, weil innerhalb der letzten fünf Jahre mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen wurden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.	19.264 1 = Ja 2 = Nein
11b	Die Anwendung des § 8c KStG ist ausgeschlossen, weil ein Erwerb seitens einer natürlichen Person durch Erbfall einschließlich der in vollem Umfang unentgeltlichen Erbauseinandersetzung und der in vollem Umfang unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge zwischen Angehörigen im Sinne des § 15 AO vorliegt; vergleiche Randnummer 4 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, 1645.	19.265 1 = Ja
Konzernklausel nach § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG		
Die Voraussetzungen der Konzernklausel im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG sind erfüllt.		
11c	1 = Der Erwerber ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft und ist zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar an dem übertragenden Rechtsträger beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 KStG) 2 = Der Veräußerer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft und ist zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar an dem übernehmenden Rechtsträger beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 KStG) 3 = Dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft ist an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 KStG)	19.266
Stille-Reserven-Klausel nach § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG		
11d	Bei der Ermittlung der nichtabziehbaren nicht genutzten Verluste im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG wurde die Stille-Reserven-Klausel berücksichtigt, vergleiche § 8c Absatz 1 Satz 5 folgende KStG.	19.267 1 = Ja
11e	Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel; vergleiche Randnummer 50 folgende des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, 1645 (laut gesonderter Ermittlung)	19.268 EUR

Oly

Zeile	Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG			
11f	Es liegt ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft im Sinne des § 8c Absatz 1a KStG vor.	19.269	1 = Ja 2 = Nein	
11g	Erforderliche Angaben zu § 8c Absatz 1a KStG, wenn innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume die Sanierungsklausel angewendet wurde: Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sanierungsklausel liegen weiterhin vor.	19.270	1 = Ja 2 = Nein	
Angaben zum fortführungsgebundenen Verlust- und/oder Zinsvortrag nach § 8d KStG				
12	Der Antrag nach § 8d KStG wird gestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vollumfänglich vor; insbesondere wurde seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem schädlichen Beteiligungserwerb vorausgeht, ausschließlich derselbe Geschäftsbetrieb unterhalten und zusätzlich hat in diesem Zeitraum bis zum Schluss des Veranlagungszeitraums 2021 kein Ereignis im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG stattgefunden. ⁷⁵	19.237	1 = Ja	
Erforderliche Angaben zu § 8d Absatz 2 KStG, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder Wirtschaftsjahrs ein fortführungsgebundener Verlust- oder Zinsvortrag festgestellt wurde				
13	Im Veranlagungszeitraum sind Ereignisse im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG eingetreten. Die festgestellten fortführungsgebundenen Verlustvorträge gehen unter.	19.238	1 = Ja 2 = Nein	
14	Es liegen stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (§ 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG) vor.	19.239	1 = Ja 2 = Nein	
Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen				
15	Sind vertragliche Vereinbarungen (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Pensionszusagen) mit Anteilseignern und/oder diesen nahe stehenden Personen im Veranlagungszeitraum abgeschlossen beziehungsweise geändert worden? Entsprechende Verträge sind dem Finanzamt vorzulegen. ⁷⁴	19.211	1 = Ja 2 = Nein	
Einzelauflistung zu den Verträgen				
16	Vertragsart	Datum der letzten Vertragsänderung oder des Vertragsabschlusses	Name des Vertragspartners	Höhe der Vergütung EUR
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.				
Zuführung zu Pensionsrückstellungen				
17 und 18 frei	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Anteilseigner und diesen nahe stehende Personen			EUR
19	Aufsichtsratsvergütungen an unbeschränkt Steuerpflichtige			
Empfänger der Vergütung				
20	Vor- und Nachname			
20a	Straße und Hausnummer			
20b	Postleitzahl und Wohnort			
20c	Finanzamt			
20d	Identifikationsnummer			
20e	Steuernummer			
20f	Im Kalenderjahr geleistete Vergütungen			EUR

Zeile		EUR
20g	Darin enthaltene Umsatzsteuer	
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen nach § 138a AO (43)		
Die Körperschaft		
19.212	1 = ist eine inländische Konzernobergesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 1 Satz 1 AO. 2 = ist eine beauftragte Gesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 3 AO. 3 = ist eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft. 4 = ist eine einbezogene Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen ist.	
21 bis 26 frei		
27	Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird:	
19.214		
28		
29	Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird: (49)	
Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 7 EStG an beschränkt Steuerpflichtige (zum Beispiel Aufsichtsratsvergütungen, Lizenzvergütungen)		
Empfänger der Vergütung		
Vor- und Nachname		
30		
30a	Straße und Hausnummer	
30b	Postleitzahl und Ort	
30c		
30d		
30e	Weitere Adressangaben	
30f	Staat	
30g		
30h		
30i		
30j		
30k		
30l		
30m		
30n		
30o		
30p		
30q		
30r		
30s		
30t		
30u		
30v		
30w		
30x		
30y		
30z		
31 und 32 frei		
33	Von der geleisteten Vergütung wurde der Steuerabzug nach § 73f EStDV nicht beziehungsweise nicht in voller Höhe vorgenommen	
34	1 = Ja	
34a		
34b		
35	In den Fällen des § 73f EStDV: wegen Abführung an GEMA	
35a	1 = Ja	
35b	In den Fällen des § 73f EStDV: wegen Abführung an	
35c		
35d		
35e		
35f		
35g		
35h		
35i		
35j		
35k		
35l		
35m		
35n		
35o		
35p		
35q		
35r		
35s		
35t		
35u		
35v		
35w		
35x		
35y		
35z		
Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		

Steuernummer	27 620 61993			
Zeile	Steueranmeldung			
36 frei	37 Steuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern			
38 und 39 frei	Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse			
40	Gesamtbetrag der erhaltenen Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und/oder vergleichbaren Zuschüsse, die in der Gewinnermittlung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen erfasst wurden (Saldo der erhaltenen und im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Corona-Zuschüsse)	EUR	19.240	0
41	Forschungszulage	19.241	1 = Ja	
42	Für die Körperschaft wurde ein Antrag auf Festsetzung einer Forschungszulage gestellt. Es wird beantragt, die Festsetzung der Körperschaftsteuer bis zur Festsetzung der Forschungszulage zurückzustellen.	19.242	1 = Ja	
43	Einzelangaben			
44	43 Steuernummer der Personengesellschaft Name der Personengesellschaft			
	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.			

1) ESTG 2008 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I Seite 1912)

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist. e.V.

Vorname

2

3 (Betriebs-)Steuernummer **27 620 61993****Anlage EÜR**

Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR übermitteln!

77 21 1

99 15

Einnahmenüberschussrechnung

nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2021

Beginn

Ende

4 davon abweichend 131

2021 132

5 Art des Betriebs 100 **Verein**6 Rechtsform des Betriebs **Nichtrechtsfähiger Verein, Anstalt, Stiftung oder anderes Zweckvermögen**7 Einkunftsart 103 **3 Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3**8 Betriebsinhaber 104 **1 StPfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft = 1, Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) = 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner[innen] = 3**9 Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet? 111 Veräußert oder Aufgabe = 1 (Bitte Zeile 102 beachten)
Unentgeltliche Übertragung = 210 Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert? 120 **2 Ja = 1, Nein = 2****1. Betriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Betriebseinnahmen)**

99 20

EUR Ct

11 Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG) 111

davon nicht steuerbare Umsätze sowie
Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 119

(weiter ab Zeile 17)

13 Betriebseinnahmen als **Land- und Forstwirt**, soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird 104

14 Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen 112

Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen (auch Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie) sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet 103

125.282,75

16 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben 140

17 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer
(Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.) 141

18 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen 102

19 Private Kfz-Nutzung 106

20 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen 108

21 Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 124)

22 **Summe Betriebseinnahmen** (Übertrag in Zeile 89)

159

125.282,75

99 25

EUR Ct

2. Betriebsausgaben (einschl. auf steuerfreie Betriebseinnahmen entfallende Betriebsausgaben)

23 Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen 195

Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaukostenrichtbeträge für **Weinbau-betriebe** (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage LuF)Betriebsausgabenpauschale für **Forstwirte** (Übertrag der Summe der Zeilen 16 und 20 der Anlage LuF)

26 Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten 100

27 Bezogene Fremdleistungen 110

28 Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge) 120

108.581,80**Absetzung für Abnutzung (AfA)**

29 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR) 136

30 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR) 131

31 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR) 130

Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 31)**108.581,80**

		EUR	Ct
	Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 31)	108.581,80	
41	Sonderabschreibungen nach § 7b EStG und § 7g Abs. 5 und 6 EStG (Übertrag der Summe der Zeilen 4 und 13 der Anlage AVEUR)	134	
42	Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	136	
43	Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG	132	
44	Auflösung Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG (Übertrag aus Zeile 19 der Anlage AVEUR)	137	
45	Restbuchwert der ausgeschiedenen Anlagegüter (Übertrag der Summe der Einzelbeträge aus Spalte „Abgänge“ der Anlage AVEUR ohne Zeile 22)	135	
Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (ohne häusliches Arbeitszimmer)			
46	Miete/Pacht für Geschäftsräume und betrieblich genutzte Grundstücke	150	750,00
47	Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung (z. B. Miete)	152	
48	Sonstige Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (ohne Schuldzinsen und AfA)	151	
Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben			
49	Aufwendungen für Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet)	280	1.441,32
50	Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen	221	
51	Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	281	2.240,87
52	Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Buchführung	194	3.807,32
53	Miete/Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne Kraftfahrzeuge)	222	
54	Erhaltungsaufwendungen (z. B. Instandhaltung, Wartung, Reparatur; ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	225	
55	Beiträge, Gebühren, Abgaben und Versicherungen (ohne solche für Gebäude und Kraftfahrzeuge)	223	
56	Laufende EDV-Kosten (z. B. Beratung, Wartung, Reparatur)	228	
57	Arbeitsmittel (z. B. Bürobedarf, Porto, Fachliteratur)	229	597,44
58	Kosten für Abfallbeseitigung und Entsorgung	226	
59	Kosten für Verpackung und Transport	227	
60	Werbekosten (z. B. Inserate, Werbespots, Plakate)	224	
61	Schuldzinsen zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (ohne häusliches Arbeitszimmer)	232	
62	Übrige Schuldzinsen	234	
63	Gezahlte Vorsteuerbeträge	185	
64	An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	186	
65	Rücklagen, stille Reserven und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 124)		
66	Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (auch zurückgezahlte Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie)	183	39.698,68
Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben		nicht abziehbar	
		EUR	Ct
67	Geschenke	164	174
68	Bewirtungsaufwendungen	165	175
69	Verpflegungsmehraufwendungen		171
70	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162	172
71	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168	177
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 71)			157.117,43

		Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 71)	157.117,43
81	Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten		
81	Leasingkosten	144	
82	Steuern, Versicherungen und Maut	145	
83	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146	
84	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147	
85	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142 —	
86	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176 +	
87	Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)	139 —	
88	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)	199	157.117,43
	3. Ermittlung des Gewinns	EUR	Ct
89	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)		125.282,75
90	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)	—	157.117,43
91	abzüglich steuerfreier Einnahmen nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	240 —	
92	– § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)	241 —	
93	– § 3a EStG	242 —	
94	zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	243 +	
95	– § 3c Abs. 1 EStG	244 +	
96	– § 3c Abs. 4 EStG	245 +	
97	zuzüglich		
96a	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (aufgrund Corona-Pandemie bei abweichendem Wj.; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	278 +	
96b	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	279 +	
97	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2018 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180 +	
98	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2019 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181 +	
99	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2020 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182 +	
100	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123 +	
101	abzüglich – Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187 —	
102	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250	
103	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträgergemeinschaften)	255	
104	Korrigierter Gewinn/Verlust	290	-31.834,68
	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Steuerbefreiungen nach InvStG gelten (ohne Beträge lt. Zeile 106; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	Gesamtbetrag	Korrekturbetrag
105	lt. Zeile 106; Erläuterungen auf gesondertem Blatt	263	264
106	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261	262
107	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293	-31.834,68
108	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271 +	
109	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219	-31.834,68
	Nur bei Personengesellschaften/gesonderten Feststellungen:		
110	Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des InvStG, des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 104 zuzüglich Betrag lt. Zeile 108)		
			(zu erfassen auf der Anlage FE 1 bzw. der Anlage FG; siehe Anleitung)

4. Ergänzende Angaben**Rücklagen und stille Reserven**
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

		Bildung/Übertragung	Auflösung
		EUR Ct	EUR Ct
121	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	120
122	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170	
123	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	125
124	Gesamtsumme	190	124

(Übertrag in Zeile 65)

(Übertrag in Zeile 21)

5. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen**Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG**

		EUR Ct
125	Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen	122
126	Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen	123

Bezeichnung der Körperschaft
Berufsverband erot. u. sex. Dienstleist. e.V.

Steuernummer
27 620 61993

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage KSt 1 F gesondert auszufüllen.

Anlage KSt 1 F

2021

zur Körperschaftsteuererklärung

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)

Zeile	Allgemeine Angaben	
1	Datum des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht im laufenden Wirtschaftsjahr	48.230
Wirtschaftsjahr vom		Wirtschaftsjahr bis
1a	0 1 0 1 2 0 2 1	3 1 1 2 2 0 2 1
Im Wirtschaftsjahr erfolgte Gewinnausschüttungen/Leistungen		
laut gesonderter Einzelaufstellung		
(Art der Leistung, gegebenenfalls Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses, Tag des Abflusses, Bruttbetrag der Leistung, Betrag der bescheinigten Verwendung des steuerlichen Einlagekontos)		
2	Summe der im Wirtschaftsjahr erbrachten Gewinnausschüttungen und sonstigen Leistungen (zum Beispiel Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruhen; verdeckte Gewinnausschüttungen; Abschlagszahlungen auf das Liquidationsergebnis, soweit diese nicht als Nennkapitalrückzahlung im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG zu beurteilen sind; Leistungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 und 10 Buchstabe a EStG; bei Organgesellschaften: einschließlich geleisteter Ausgleichszahlungen und verdeckter Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner; ohne den in Zeile 3 enthaltenen Betrag)	19.250 EUR
3	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG, Betrag laut Zeile 20 der Anlage OG)	
4	Bescheinigte Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zu Zeile 3	
5	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG (Summe der Beträge laut Zeilen 2 und 3) (Übertrag nach Zeile 18)	
6	Summe der bescheinigten Minderung des steuerlichen Einlagekontos zu den in Zeilen 2 und 3 enthaltenen Beträgen	19.185
7	Bei mehr als einer Gewinnausschüttung/Leistung: Es wurde mindestens eine Bescheinigung über die Minderung des steuerlichen Einlagekontos ausgestellt ①	19.285 1 = Ja EUR
7a	Im Falle einer Liquidation: Bescheinigte Minderung(en) des steuerlichen Einlagekontos für die Schlussauskunft, soweit nicht Nennkapital ausgekehrt wird	19.284
8	Kapitalertragsteuer wurde durch die Körperschaft nicht angemeldet, weil die Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG (Sammelverwahrung oder Sonderverwahrung) vorliegen und damit die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer anzumelden hat	19.286 1 = Ja
9	Eine der Leistungen laut Zeile 2 oder die Auszahlung des Nennkapitals aufgrund einer Kapitalherabsetzung laut Zeile 31 ist nicht dem Beteiligungsverhältnis entsprechend (disquotal) erfolgt (BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl I 2014, 63)	19.282 1 = Ja
Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG)		
Stets ausfüllen, wenn im Wirtschaftsjahr Leistungen im Sinne des § 27 KStG erbracht wurden und zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht ein steuerliches Einlagekonto bestand.		
Zeilen 11 bis 13: Beträge zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs beziehungsweise zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht		
10 frei		EUR
11	Eigenkapital laut Steuerbilanz	48.116 31.405
12	Nennkapital ④	48.114 0
13	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos	- 0
14	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG; wenn negativ, dann "0" eintragen)	31.405

ay

Zeile	Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Absatz 2 Satz 1 KStG) und des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Absatz 1 Satz 3 KStG)	Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR 1	EUR 2	EUR 3
	Anfangsbestände ²¹			
15	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen (§ 27 Absatz 2 Satz 3 KStG)		48.217	
15a	Bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht: Zum Zeitpunkt des Eintritts in die unbeschränkte Steuerpflicht vorhandener Bestand des Sonderausweises nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG			48.235
16	Bestand nach § 27 Absatz 2 Satz 1 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		48.117	0
17	Bestand nach § 28 Absatz 1 Satz 3 KStG zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			48.135
	Verrechnung von Leistungen mit dem steuerlichen Einlagekonto			
18	Im Wirtschaftsjahr erbrachte Leistungen ohne Leistungen aus der Rückzahlung von Nennkapital im Sinne des § 28 Absatz 2 KStG (Betrag laut Zeile 5)			
19	Leistungen aus dem Erwerb eigener Anteile zu einem über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis: Im Wirtschaftsjahr geleisteter Teil des Kaufpreises, der über den Nennbetrag der erworbenen Anteile hinausgeht ²⁵	48.250 +		
20	Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Absatz 1 Satz 5 KStG) - Betrag laut Zeile 14	-		
21	Summe			
22	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto: Positiver Betrag laut Zeile 21 und/oder (außer in den Fällen der Zeile 19) ein nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag, höchstens positiver Betrag laut Zeile 15 oder 16		-	
23	In Fällen einer unterjährigen Abspaltung, soweit Leistungen vorliegen, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgt sind beziehungsweise als erfolgt gelten: Anteiliger Betrag aus Zeile 22 der auf diese Leistungen entfällt und/oder (außer in den Fällen der Zeile 19) ein insoweit nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag, höchstens positiver Betrag laut Zeile 15 oder 16		48.225 +	
	Herabsetzung des Nennkapitals (außerhalb einer Umwandlung) ³⁶			
24 frei	Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals (ohne fiktive Herabsetzung bei Auflösung der Körperschaft nach § 28 Absatz 2 KStG)	48.134		
25	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Einzahlungsverpflichtung des Anteilseigners entfällt)	48.137 -		
26 und 27 frei	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 15a beziehungsweise Zeile 17 oder dem Betrag laut Zeile 25 abzüglich Betrag laut Zeile 28	-	48.121	-
28	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		48.121 +/-	
29	Vom Betrag der Herabsetzung des Nennkapitals laut Zeile 25 sind zur Auszahlung vorgesehen ²⁵			
	Auflösung der Körperschaft			
30	Zwischensumme			
30a	Betrag des Nennkapitals zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft im Wirtschaftsjahr (zum Beispiel: Liquidationsbeschluss) nach § 28 Absatz 2 KStG	48.284		
30b	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.287 -		
30c	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 30 oder dem Betrag laut Zeile 30a abzüglich Betrag laut Zeile 30b	-	48.121 +/-	-

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
30d	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		► +	
	Rückzahlung des Nennkapitals (§ 28 Absatz 2 KStG)			
30e	Zwischensumme			
31	Betrag der Rückzahlung des Nennkapitals, soweit hierauf § 28 Absatz 2 Satz 2 folgende KStG anzuwenden ist; bei Liquidation: ohne Beträge der Schlussauskehrung 25	48.139		
32	Betrag laut Zeile 31 soweit der Sonderausweis im Jahr der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Körperschaft gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	-		
33	Zwischensumme			
34	Abzug vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 30e)	-	-	
35	Übersteigender Betrag = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG 32			
	Erwerb eigener Anteile (fiktive Kapitalherabsetzung) 35			
36 frei	Zwischensumme			
	Erwerb zu einem über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis	48.251		
38	Nennbetrag der erworbenen eigenen Anteile			
39	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Zahlungsverpflichtung entfällt)	48.252		
40	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		► +	
41	Zwischensumme		0	
42	Im Wirtschaftsjahr geleisteter Kaufpreis der erworbenen eigenen Anteile (nur soweit auf die Rückzahlung des Nennkapitals entfallend; Betrag im Sinne der Zeile 40)	48.253		
43	Abzug des Kaufpreises der erworbenen eigenen Anteile laut Zeile 42 vom steuerlichen Einlagekonto (höchstens in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 41)		-	
	Erwerb zu einem unter dem Nennbetrag liegenden Kaufpreis	48.254		
44	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Kaufpreis			
45 frei	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (nur, soweit die Zahlungsverpflichtung entfällt)	48.255		
46	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 37 oder dem Betrag laut Zeile 44 abzüglich Betrag laut Zeile 46	-		
46a		- ►		-
47	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		► +	
	Im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen			
48 frei	Einlagen, die in diesem Wirtschaftsjahr einkommenswirksam berücksichtigt worden sind, einschließlich entsprechender Erhöhungsbeträge im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG (Betrag laut Zeile 63 der Anlage GK) 30		+/-	
49	Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG (Betrag laut Zeile 49 der Anlage GK)		+	
50	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganisatorlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Betrag laut Zeile 21 der Anlage OG)		+	
51				

Zeile		Vorspalte	Steuerliches	Sonderausweis
			Einlagekonto	EUR
	1	2	3	4
52	Sonstige im Wirtschaftsjahr geleistete Einlagen (zum Beispiel Zugänge bei Einbringung nach §§ 20 oder 21 UmwStG in eine bestehende Körperschaft, Agio, Einlagen, die in einem früheren Wirtschaftsjahr einkommensmindernd berücksichtigt worden sind, Erhöhungsbeträge im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG); ohne Beträge im Sinne der Zeilen 49 bis 51		48.119 +	
52a	Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis über dem Nennbetrag		48.256 +	
53	Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis			
54	Minder-/Mehrabführungen nach § 27 Absatz 6 KStG			
55	Zeilen 53 bis 65: Nur bei Organgesellschaften			
56	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (Betrag laut Zeile 11 der Anlage GK)			
57	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganisatorischer Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG; Betrag laut Zeile 20 der Anlage OG)	+		
58	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganisatorischer Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG; Betrag laut Zeile 21 der Anlage OG)	-		
59	Verrechenbare Verluste im Sinne des § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entsteht	48.272 +		
60	Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 15a EStG, durch die keine Mehrabführung entstanden ist	48.273 -		
61 bis 64 frei	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs geleistet wurden (Betrag laut Zeile 63 der Anlage GK)	-		
65	Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs geleistet wurden (Betrag laut Zeile 64 der Anlage GK)	-		
66	Von der Organgesellschaft selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn/-verlust im Sinne des § 11 UmwStG gekürzt um damit im Zusammenhang stehende nichtabziehbare Betriebsausgaben (zum Beispiel darauf entfallende Steuern)	48.280 -/+		
67	Sonstige Korrekturen (laut gesonderter Erläuterung) 74	48.122 +/-		
68	Zwischensumme (negativer Betrag = organische Mehrabführung in Spalte 3 abziehen, positiver Betrag = organische Minderabführung in Spalte 3 hinzurechnen) 45		48.122 +/-	
69 frei	Anpassungen beim übernehmenden Rechtsträger bei Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen			
70	(Zeilen 67 bis 80 nicht bei mehreren Übernahmen ausfüllen - siehe dazu Zeile 81)			
71	Zwischensumme			
72	Bei Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers am übertragenden Rechtsträger oder bei nicht bestehendem Beteiligungsverhältnis der an der Umwandlung beteiligten Rechtsträger			
73	Steuerliches Einlagekonto des übertragenden Rechtsträgers, gegebenenfalls gekürzt im Verhältnis der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des übernehmenden Rechtsträgers an dem übertragenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 6 KStG)		48.111 +	
74	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger			
75	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers am steuerlichen Übertragungstichtag	48.179		
76 frei	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.181 -		

dclp

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
70a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 66 oder dem Betrag laut Zeile 68 abzüglich Betrag laut Zeile 70	-	►	-
71	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		► +	
72	Zwischensumme		0	
73	Minderung des steuerlichen Einlagekontos des übernehmenden Rechtsträgers im Verhältnis der Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger (§ 29 Absatz 2 Satz 3 KStG)		48.112 - 48.182 +	
74	Hinzurechnung des steuerlichen Einlagekontos des übertragenden Rechtsträgers			
75	Zwischensumme		0	
Anpassung des Nennkapitals des übernehmenden Rechtsträgers (§ 29 Absatz 4 KStG)				
76	Bei Beteiligung des übertragenden Rechtsträgers am übernehmenden Rechtsträger: Betrag des Nennkapitals; in allen anderen Fällen: Betrag der Erhöhung des Nennkapitals (nicht enthalten sein dürfen Beträge, die auf baren Zuzahlungen beziehungsweise Sacheinlagen beruhen)	48.131		
77	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital (Betrag laut Zeile 70)	-		
78	Zwischensumme			
79	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	-	► -	
80	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen		►	+
81	Bei mehreren Übernahmen: Beträge im Sinne der Zeilen 79 und 80 laut gesonderter Ermittlung jeweils für jede Übernahme entsprechend der Zeilen 67 bis 78 ^{zu}	48.241 +/-	48.242 +/-	
Erhöhung des Nennkapitals durch Umwandlung von Rücklagen (§ 28 Absatz 1 KStG) - außerhalb einer Umwandlung im Sinne des UmwStG				
82	Zwischensumme	48.115	0	
83	Betrag der Erhöhung des Nennkapitals			
84	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	-	► -	
85	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen		►	+
Weiterveräußerung eigener Anteile zu einem Veräußerungspreis unter dem Nennbetrag oder Einziehung eigener Anteile ohne Kapitalherabsetzung				
86 und 87 frei	Zwischensumme		0	
88	Bei Weiterveräußerung: Differenzbetrag zwischen Nennbetrag und Veräußerungspreis; Bei Einziehung ohne Kapitalherabsetzung: Nennbetrag der eingezogenen eigenen Anteile	48.257		
89	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	-	► -	
90	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen		►	
91	Anpassungen beim übertragenden Rechtsträger bei Abspaltung ³²			+
92	Zwischensumme			

Ulf

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
		EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals nach § 29 Absatz 1 KStG			
93	Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.136		
94 frei		48.132		
95	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	-		
95a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 92 oder dem Betrag laut Zeile 93 abzüglich Betrag laut Zeile 95	-	>	-
96	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		> +	
97	Zwischensumme		0	
	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Verhältnis des übergehenden Vermögens nach § 29 Absatz 3 KStG			
98	Betrag laut Zeile 97 Spalte 3			
99	Korrektur um in den Zeilen 25 bis 85 enthaltene Zu- und Abgänge aufgrund von Sachverhalten, die nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag verwirklicht wurden (laut gesonderter Ermittlung) 74	48.226 -/+		
100	Zwischensumme			
100a	Der für die Abspaltung maßgebende Zähler nach § 29 Absatz 3 KStG	48.341		
100b	Der für die Abspaltung maßgebende Nenner nach § 29 Absatz 3 KStG	48.342		
101	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos nach § 29 Absatz 3 KStG (Betrag laut Zeile 100 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 100a dividiert durch den Betrag laut Zeile 100b)		-	
102	Zwischensumme		0	
	Anpassung des Nennkapitals des übertragenden Rechtsträgers nach § 29 Absatz 4 KStG			
103	Höhe des Nennkapitals nach der Übertragung	48.118		
104	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	48.180 -		
105	Zwischensumme			
106	Hierfür Verwendung eines positiven Bestandes des steuerlichen Einlagekontos bis zu dessen Verbrauch	-	> -	
107	Verbleibender Betrag: Nennkapitalerhöhung aus sonstigen Rücklagen		>	+
108	Zwischensumme		0	
109	Verringerung des steuerlichen Einlagekontos im Falle von Leistungen, die nicht bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag erfolgt sind beziehungsweise als erfolgt gelten: - Betrag laut Zeile 23 höchstens Summe der Beträge laut Zeile 99 Vorspalte und Zeile 108 Spalte 3, wenn Summe positiv oder - insoweit nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag			
	Anpassung beim übertragenden Rechtsträger bei Verschmelzung, Aufspaltung oder beim Formwechsel auf eine Personengesellschaft			
110	Fiktive Herabsetzung des Nennkapitals (§ 29 Absatz 1 KStG): Betrag des Nennkapitals am steuerlichen Übertragungsstichtag	48.236		
111 frei		48.232		
112	Ausstehende Einlagen in das Nennkapital	-		

Alf

Zeile		Vorspalte	Steuerliches Einlagekonto	Sonderausweis
	1	EUR	EUR	EUR
	2	3	4	
112a	Verringerung des Sonderausweises bis zu dessen Verbrauch; niedrigerer Betrag laut Zeile 108, Spalte 4 oder dem Betrag laut Zeile 110 abzüglich Betrag laut Zeile 112	-	►	-
113	Verbleibender Betrag: Gutschrift beim steuerlichen Einlagekonto		► +	
114	Zwischensumme		0	
115	Zugang nach § 35 KStG		+	
116	Zugang nach § 35 KStG aufgrund eines Verlustabzugs³⁶			
117	Verminderung des Sonderausweises und des steuerlichen Einlagekontos nach § 28 Absatz 3 KStG			
118	Zwischensumme		0	
119	Abzug des Betrages laut Zeile 116 Spalte 4 - maximal in Höhe des positiven Betrages laut Zeile 116 Spalte 3 - jeweils in Spalten 3 und 4		-	-
120	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres			
121	Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	
122	Ermittlung der kapitalertragsteuerpflichtigen Leistungen in Fällen der Liquidation			
123	Vom Betrag laut Zeile 118 Spalte 3 sind aus einer erfolgten Nennkapitalherabsetzung oder Auflösung der Körperschaft noch zur Auszahlung vorgesehen ²⁶		-	
124	Auszukehrendes Eigenkapital laut Liquidationsschlussbilanz (Schlussauskehrung)	48.183		
125 bis 137 frei	Teil der Schlussauskehrung, in deren Höhe der Sonderausweis bei Auflösung der Körperschaft und gegebenenfalls einer Nennkapitalherabsetzung gemindert wurde = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG	-		
126	Positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos oder nach § 27 Absatz 5 KStG zu berücksichtigender Betrag (niedrigerer Betrag der Zeilen 7a, 120 und 121 abzüglich Zeile 121a; wenn in Zeile 7a kein Betrag eingetragen, hier "0" eintragen)	-		
127	Nennkapitalrückzahlung (Betrag laut Zeile 119, höchstens Betrag laut Zeile 121 abzüglich Summe der Beträge laut Zeilen 121a und 122)	-		
128	Verbleibender Betrag = Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EStG ⁶²			
129	Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Abspaltung			
130	Zum steuerlichen Übertragungsstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers		48.290	EUR
131	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungsstichtag (Betrag laut Zeile 100)		-	
132	Verbleibender Betrag		48.291	
133	Auf Personengesellschaften übergehende Anteile am Nennkapital vor Abspaltung (Zähler)		48.292	
134	Nennkapital vor Abspaltung (Nenner)			EUR
135	Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 140 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 141 dividiert durch den Betrag laut Zeile 141a) ⁶²			

Uy

Ermittlung der Bezüge nach § 7 UmwStG bei Formwechsel in eine Personengesellschaft, Verschmelzung oder Aufspaltung	
143 frei	Zum steuerlichen Übertragungstichtag ausgewiesenes Eigenkapital laut Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers
144	48.295
145	Steuerliches Einlagekonto zum Übertragungstichtag (Betrag laut Zeile 114 Spalte 3)
146	-
147	Verbleibender Betrag Auf Personengesellschaften übergehende Anteile am Nennkapital vor Verschmelzung oder Aufspaltung (Zähler)
147a	48.296
148	Nennkapital vor Verschmelzung oder Aufspaltung (Nenner) Bezüge des Anteilseigners im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (Betrag laut Zeile 146 multipliziert mit dem Betrag laut Zeile 147 dividiert durch den Betrag laut Zeile 147a) ⁶²
	EUR

dy